

GESCHÄFTSZAHL: .....  
vom



## NOTARIATSAKT

Vor mir, **Magister Martin Sonnleitner**, öffentlichem **Notar** mit dem Amtssitz in Waidhofen an der Ybbs, sind heute in meiner Amtskanzlei in 3340 Waidhofen an der Ybbs, Mühlstraße 1, erschienen die nachbenannten Parteien, und zwar -----

- 1.) die **Stadt Waidhofen an der Ybbs**, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen an der Ybbs, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Magister Werner Krammer, geboren am 08.11.1968 (achten November neunzehnhundertachtundsechzig), ebendort, -----
- 2.) die **Marktgemeinde Ybbsitz**, Markt 1, 3341 Ybbsitz, vertreten zufolge Vollmacht vom ....., Beilage ./1, durch den Bürgermeister Herrn Gerhard Lueger,

geboren am 07.09.1963 (siebenten September neunzehnhundertdreiundsechzig), Im Tredlhof 9, 3341 Ybbsitz, -----

- 3.) die **Gemeinde Hollenstein an der Ybbs**, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, vertreten zufolge Vollmacht vom ....., Beilage ./2, durch die Bürgermeisterin Frau Manuela Zebenholzer, 21.11.1975 (einundzwanzigsten November neunzehnhundertfünfsiebzig), Dorf 135, 3343 Hollenstein an der Ybbs, -----
  - 4.) die **Gemeinde Sankt Georgen am Reith**, Sankt Georgen am Reith 58, 3344 Sankt Georgen am Reith, vertreten zufolge Vollmacht vom ....., Beilage ./3, durch den Bürgermeister Herrn Josef Pöchhacker, geboren am 28.10.1981 (achtundzwanzigsten Oktober neunzehnhunderteinundachtzig), Königsbergau 25, 3344 St. Georgen am Reith, -----
  - 5.) die **Marktgemeinde Göstling an der Ybbs**, Göstling 41, 3345 Göstling an der Ybbs, vertreten zufolge Vollmacht vom ....., Beilage ./4, durch den Bürgermeister Herrn Ingenieur Friedrich Fahrnberger, geboren am .....Göstling 103, 3345 Göstling an der Ybbs, -----
  - 6.) die **Marktgemeinde Lunz am See**, Amonstraße 16, 3293 Lunz am See, vertreten zufolge Vollmacht vom ....., Beilage ./5, durch den Bürgermeister Herrn Josef Schachner, 02.09.1964 (zweiten September neunzehnhundertvierundsechzig), Amonstraße 16, 3293 Lunz am See, und -----
  - 7.) die **Gemeinde Opponitz**, Hauslehen 21, 3342 Opponitz, vertreten zufolge Vollmacht vom ....., Beilage ./6, durch den Bürgermeister Herrn Johann Lueger, geboren am 30.10.1966 (dreißigsten Oktober neunzehnhundertsechundsechzig), Thann 10, 3342 Opponitz, -----
- und haben vor mir errichtet und zu Akt gegeben nachstehenden -----

## GESELLSCHAFTSVERTRAG

- Inhalt**-----
1. Gesellschafter-----
  2. Firma und Sitz-----
  3. Unternehmensgegenstand -----
  4. Stammkapital und Stammeinlagen -----
  5. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr -----
  6. Gesellschaftsorgane-----
  7. Geschäftsführung -----
  8. Vertretung der Gesellschaft und Firmenzeichnung-----

- 9. Generalversammlung -----
- 10. Willensbildung -----
- 11. Beratender Beirat -----
- 12. Erbfolge -----
- 13. Rechnungslegung und Verwendung des Jahresergebnisses -----
- 14. Rechtsbelehrung -----
- 15. Sonstige Bestimmungen -----
- 16. Bevollmächtigung -----

**1. Gesellschafter**-----

- 1.1. Die **Stadt Waidhofen an der Ybbs**, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen an der Ybbs, -----
  - 1.2. die **Marktgemeinde Ybbsitz**, Markt 1, 3341 Ybbsitz, -----
  - 1.3. die **Gemeinde Hollenstein an der Ybbs**, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, -----
  - 1.4. die **Gemeinde Sankt Georgen am Reith**, Sankt Georgen am Reith 58, 3344 Sankt Georgen am Reith, -----
  - 1.5. die **Marktgemeinde Göstling an der Ybbs**, Göstling 41, 3345 Göstling an der Ybbs, -----
  - 1.6. die **Marktgemeinde Lunz am See**, Amonstraße 16, 3293 Lunz am See, und -----
  - 1.7. die **Gemeinde Opponitz**, Hauslehen 21, 3342 Opponitz, -----
- errichten durch diesen Vertrag eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des GmbHG (Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung), Reichsgesetzblatt Nr. 1906/58, in der jeweils geltenden Fassung. -----

**2. Firma und Sitz**-----

- 2.1. **Firma.** Die Firma der Gesellschaft lautet: **Glasfaser Ybbstal GmbH - GYG**-----
- 2.2. **Sitz.** Der Sitz der Gesellschaft ist in der politischen Gemeinde Ybbsitz. -----

**3. Unternehmensgegenstand**-----

- 3.1. **Gegenstand des Unternehmens** ist: -----
  - 3.1.1. die Erbringung und die Verwertung von Planungs- und Projektentwicklungsdienstleistungen, insbesondere für Planung, Errichtung, Finanzierung und Betrieb von Glasfaser-Infrastrukturprojekten, insbesondere in den Gemeindegebieten der Mitgesellschafter; -----
  - 3.1.2. der Erwerb, die Errichtung und die Verwertung von teilweise abgeschlossenen Teilen von Glasfaser-Infrastrukturprojekten, insbesondere in den Gemeindegebieten der Mitgesellschafter; -----
  - 3.1.3. die Verhandlung, die Vermittlung und der Abschluss von Verträgen in Zusammenhang mit Planungs-, Projektentwicklung- und

- Errichtungsdienstleistungen für Glasfaser-Infrastrukturprojekte, insbesondere in den Gemeindegebieten der Mitgeschafter; und -----
- 3.1.4. die Beantragung von Förderungen für Glasfaser-Infrastrukturprojekte; -----
- 3.1.5. der Betrieb von passiven Glasfasernetzen. -----
- 3.1.6. Außerdem ist die Gesellschaft berechtigt, alle mit dem Unternehmensgegenstand in Zusammenhang stehende Geschäfte abzuschließen und Tätigkeiten auszuüben und Niederlassungen und Betriebsstätten innerhalb und außerhalb Österreichs zu errichten. -----

#### 4. Stammkapital und Stammeinlagen-----

- 4.1. Das **Stammkapital** der Gesellschaft beträgt **€ 35.000,-** (fünfunddreißigtausend Euro) und wird von den Gesellschaftern mit folgenden Stammeinlagen übernommen: -----

Name, Geburtsdatum	Übernommene Stammeinlage	Hierauf geleistet	Beteiligung in %
Stadt Waidhofen an der Ybbs	€ 12.250,-	€ 12.250,-	35
Marktgemeinde Ybbsitz	€ 4.200,-	€ 4.200,-	12
Gemeinde Oponitz	€ 2.450,-	€ 2.450,-	7
Gemeinde Hollenstein an der Ybbs	€ 1.750,-	€ 1.750,-	5
Gemeinde St. Georgen am Reith	€ 1.400,-	€ 1.400,-	4
Marktgemeinde Göstling an der Ybbs	€ 4.900,-	€ 4.900,-	14
Marktgemeinde Lunz am See	€ 8.050,-	€ 8.050,-	23
	<b>€ 35.000,-</b>	<b>€ 35.000,-</b>	<b>100</b>

#### 4.2. Zeitpunkt der Einzahlung -----

Die Gesellschafter verpflichten sich, die von ihnen übernommenen Stammeinlagen unverzüglich nach Unterfertigung dieses Vertrages auf das von der Geschäftsführung zu errichtende Geschäftskonto der Gesellschaft in bar einzubezahlen. -----

#### 4.3. Nachschüsse -----

Die Gesellschafter können durch Generalversammlungsbeschluss über den Betrag der Stammeinlagen hinaus die Einforderung von Nachschüssen bis zum Höchstbetrag des zwanzig-fachen anlässlich der Gesellschaftsgründung von den Gesellschaftern übernommenen Stammeinlagen festlegen und die Einzahlungstermine bestimmen. Die Nachschüsse sind von sämtlichen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen zu leisten. **Beschlüsse über die Einforderung von Nachschüssen bedürfen der Einstimmigkeit.**

#### 4.4. Beteiligungsverhältnisse -----

Die Aufteilung der Geschäftsanteile, der Stimmrechte und die Gewinnverteilung richten sich nach dem Verhältnis der Stammeinlagen, sofern in diesem

Gesellschaftsvertrag nichts hierzu Abweichendes vereinbart ist. Bei einer Liquidation der Gesellschaft ist der Liquidationserlös auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zuzüglich sonstiger Kapitaleinlagen aufzuteilen. ----

**4.5. Nebenleistungsverpflichtungen** -----

Sämtliche Gesellschafter verpflichten sich auf die Dauer des Bestandes dieser Gesellschaft unwiderruflich, allfällige Betriebsabgänge durch Zuschüsse gemeinsam, im Innenverhältnis je im Verhältnis der jeweiligen Beteiligungsquote eines jeden Gesellschafters, abzudecken. Diese Nebenleistungspflicht geht auch auf einen allfälligen Rechtsnachfolger eines jeden Gesellschafters über. -----

**5. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr** -----

**5.1. Dauer** -----

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. -----

**5.2. Das erste Geschäftsjahr** beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember. -----

**5.3. Bilanzstichtag** ist somit der 31. (einunddreißigste) Dezember. -----

**6. Gesellschaftsorgane** -----

**6.1. Organe der Gesellschaft** sind die aus einer oder mehreren Personen bestehende Geschäftsführung und die Generalversammlung. -----

**6.2. Die Gesellschafter** können mit Beschluss der Generalversammlung einen beratenden Beirat einrichten. -----

**7. Geschäftsführung** -----

**7.1. Die Gesellschaft** hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Mindestens ein Geschäftsführer muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Die Geschäftsführer verwalten das Vermögen der Gesellschaft und vertreten diese; ihnen obliegt die Leitung der Gesellschaft sowie die Entscheidung und Verfügung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. -----

**7.2. Die Geschäftsführer** haben bei Ausübung ihrer Funktion die Gesetzes- und Vertragsbestimmungen, eine allfällige Geschäftsordnung sowie die Weisungen der Generalversammlung zu befolgen; sie schulden der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters. Die Geschäftsführer haben das Unternehmen der Gesellschaft nach den Grundsätzen sowie Methoden moderner Unternehmensführung zu organisieren und zu steuern; insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen. -----

**7.3. Die Geschäftsführer** werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern liegt bei der

Generalversammlung; die Tätigkeit als Geschäftsführer ist entgeltlich. Die Generalversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und ihren Geschäftsführern ist die Zustimmung aller Gesellschafter im Vorhinein erforderlich.

**7.4. Wettbewerbsverbot**-----

Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Unternehmensgegenstand für eigene oder fremde Rechnung abschließen, noch einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges als persönlich haftende Gesellschafter, als Geschäftsführer, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied angehören. -----

**7.5.** Die Geschäftsführer haben, unbeschadet weiterer Anordnungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, insbesondere zur Vornahme folgender Geschäfte und Maßnahmen die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen: -----

7.5.1. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Teilbetrieben; -----

7.5.2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften; -----

7.5.3. Abschluss und Auflösung von Miet- und Pachtverträgen, wenn der Miet- oder Pachtzins ohne Umsatzsteuer den Betrag von € 6.000,- (sechstausend Euro) monatlich im Einzelfall übersteigt; -----

7.5.4. Abschluss von Bestand- und/oder Nutzungsverträgen, die die Bestandnahme, Bestandgabe und/oder Nutzung von Vermögensgegenständen zum Gegenstand haben, wenn der Bestandzins ohne Umsatzsteuer den Betrag von € 6.000,- (sechstausend Euro) monatlich im Einzelfall übersteigt, sofern diese Verträge nicht im Finanz- und Investitionsplan genehmigt wurden; -----

7.5.5. Abschluss von Dienstverträgen, soweit die Kosten des Dienstvertrages nicht im Personalplan abgebildet sind;-----

7.5.6. Aufnahme und Gewährung von Krediten (Darlehen) mit Ausnahme banküblicher Überziehungsrahmen bis zu einer Höhe von € 50.000,- (fünfzigtausend Euro); -----

7.5.7. Übernahme von Bürgschaften und Schuldübernahmen; -----

7.5.8. Geschäfte und Geschäftsarten, die über den Umfang des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;

7.5.9. Entscheidung, ob Prokura oder Handelsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb erteilt werden darf; -----

7.5.10. Beschlussfassung über die Errichtung und/oder Auflassung eines beratenden Beirates, Bestellung und Abberufung der Beiratsmitglieder sowie die Erlassung einer Beiratsordnung; -----

7.5.11. Aufnahme und Auflassung von Geschäftszweigen; -----

7.5.12. Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik und Genehmigung des jährlichen Budgets inklusive Finanz- und Investitionsplanes und Personalplans; die Geschäftsführung hat das Budget im letzten Monat des ablaufenden Geschäftsjahr für das folgende Geschäftsjahr den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen; -----

7.5.13. Verwendung des Bilanzgewinnes; -----

7.5.14. Investitionen, wenn Anschaffungskosten im Einzelfall den Betrag von

€ 100.000,-- (hunderttausend Euro) und insgesamt den Betrag von € 250.000,-- (zweihundertfünfzigtausend Euro) in 1 (einem) Geschäftsjahr übersteigen, sofern diese Investitionen nicht im Finanz- und Investitionsplan genehmigt wurden; -----

7.5.15. Verpfändung von Gesellschaftsvermögen; -----

7.5.16. Genehmigung von Zuwendungen an Gesellschafter, die für die Gesellschaft geldwerte Leistungen erbracht haben; -----

## 8. Vertretung der Gesellschaft und Firmenzeichnung -----

### 8.1 Vertretung der Gesellschaft -----

Die **Vertretung der Gesellschaft**, die Firmenzeichnung sowie die Abgabe von Willenserklärungen erfolgt – solange nur ein Geschäftsführer bestellt ist – durch diesen selbständig. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird deren Vertretungsrecht mit dem jeweiligen Bestellungsbeschluss geregelt. Die Vertretung der Gesellschaft durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Gesamtprokuristen oder durch einen Einzelprokuristen ist mit der Einschränkung des § 49 UGB (Paragraph neunundvierzig Unternehmensgesetzbuch) zulässig.-----

### 8.2 Firmenzeichnung -----

Die Firma der Gesellschaft wird in der Form gezeichnet, indem der Zeichnende dem Firmenwortlaut seine Unterschrift beisetzt. Prokuristen unterschreiben mit einem auf die Prokura hinweisenden Zusatz („ppa“). -----

### 8.3 Beschränkungen im Innenverhältnis -----

Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer im Außenverhältnis ist unbeschränkt. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen im Innenverhältnis der vorhergehenden Zustimmung der Generalversammlung. -----

## 9. Generalversammlung -----

### 9.1. Allgemeines -----

Die nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in den Generalversammlungen oder durch schriftliche Abstimmung gemäß § 34 (Paragraph vierunddreißig) GmbHG im Umlaufverfahren gefasst. Die Generalversammlung beschließt insbesondere über:

9.1.1. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Änderung des Unternehmensgegenstandes; -----

9.1.2. die Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Budgetvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr; -----

9.1.3. die Verwendung des Bilanzgewinnes und Deckung allfälliger Verluste; -----

9.1.4. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Geschäftsführern bzw. Liquidatoren; -----

9.1.5. die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung; -----

9.1.6. die Auflösung der Gesellschaft; -----

- 9.1.7. die übrigen in § 35 (Paragraph fünfunddreißig) GmbHG in die Zuständigkeit der Generalversammlung zugewiesenen Entscheidungen; sowie -----
- 9.1.8. die Angelegenheiten der Gesellschaft, die über den Umfang des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen oder für die Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind.-----
- 9.2. Die Genehmigung des Übertragungsvertrages** im Sinne des § 35 Abs 1 Z 7 (Paragraph fünfunddreißig Absatz eins Ziffer sieben) GmbHG fällt nach Ablauf der ersten zwei Jahre nach Eintragung der Gesellschaft nicht mehr in die Zuständigkeit der Generalversammlung.-----
- 9.3. Ort**-----  
Die Generalversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen von allen Gesellschaftern einvernehmlich festgelegten Ort statt. -----
- 9.4. Einberufungserfordernis**-----  
Die Generalversammlung ist von den Geschäftsführern neben den im Gesetz genannten Fällen immer dann ohne Verzug einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert oder wenn dies von einem Gesellschafter schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt wird. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann jeder von ihnen selbständig die Generalversammlung einberufen. Die Einberufung der Generalversammlung kann entweder mittels eingeschriebenem Brief oder auf elektronischem Wege (Telefax, E-Mail, et cetera) erfolgen. -----
- 9.5. Einberufungsfrist**-----  
Zwischen dem Tag der Postaufgabe oder elektronischen Versendung des Einberufungsschreibens an sämtliche Gesellschafter und jeden weiteren Geschäftsführer sowie dem Tag der Abhaltung der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 10 (zehn) Tagen liegen. Die Einberufung ist dann rechtswirksam, wenn sie mit eingeschriebenem Brief oder in elektronischer Form an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebenen Adressen bzw. E-Mail-Adressen der Gesellschafter erfolgt. -----
- 9.6. Inhalt der Einberufung**-----  
Die Einberufung hat unter Bekanntgabe von Tag, Ort, Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen. Die zur Behandlung der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen (Bilanzen, Geschäftsberichte, usw.) sind beizulegen. -----
- 9.7. Ergänzung der Tagesordnung** -----  
Sobald eine Generalversammlung ordnungsgemäß einberufen ist, kann jeder Gesellschafter verlangen, dass weitere Anträge zur Beschlussfassung in die Tagesordnung aufzunehmen sind. Solche Anträge sind den übrigen Gesellschaftern und der Geschäftsführung spätestens 3 (drei) Tage vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich (auch in elektronischer Form) bekannt zu geben. -----
- 9.8. Heilung von Einberufungsmängeln** -----  
Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder rechtswirksam vertreten und widerspricht keiner der Beschlussfassung, können gültige Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind. -----
- 9.9. Anwesenheitsquorum**-----



Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder rechtswirksam vertreten sind. -----

**9.10. Folgen der Beschlussunfähigkeit**-----

Sollte die Generalversammlung – aus welchen Gründen auch immer – nicht beschlussfähig sein, ist unverzüglich eine neuerliche Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; zwischen dem Tag der Postaufgabe oder elektronischen Versendung des Einberufungsschreibens und dem Tag der Generalversammlung muss abermals eine Frist von mindestens 10 (zehn) Tagen liegen. Die auf diese Weise vertagte und wieder mittels eingeschriebenen Briefes (oder in elektronischer Form) einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Höhe des von den Anwesenden vertretenen Stammkapitals oder der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig; auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung hinzuweisen. -----

**9.11. Vertretung**-----

Jeder Gesellschafter kann sich in der Generalversammlung durch eine von ihm bevollmächtigte Person oder einen Gesellschafter vertreten lassen, die auch mit Rechtswirksamkeit für ihn sein Stimmrecht ausübt. Beabsichtigt ein Gesellschafter, sich durch einen Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder vertreten zu lassen oder diesen als Berater hinzuzuziehen, so hat er seine Absicht mindestens 3 (drei) Tage vor der Generalversammlung den anderen Gesellschaftern schriftlich (auch in elektronischer Form) mitzuteilen. Die übrigen Gesellschafter sind in einem solchen Fall ebenfalls berechtigt, sich ihrerseits – ohne vorige Information gegenüber den Mitgesellschaftern – durch einen Angehörigen der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe vertreten zu lassen oder diesen als Berater bei der Generalversammlung hinzuzuziehen. -----

**9.12. Vorsitz**-----

Die Gesellschafter bestimmen mit einfacher Mehrheit ihren Versammlungsleiter, die für die Protokollführung verantwortliche Person, die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. -----

**10. Willensbildung**-----

**10.1. Grundsätze**-----

Generalversammlungsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz etwas anderes bestimmen. Bei der Ermittlung der Beschlussmehrheiten werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei einer Beschlussfassung im Umlaufweg gemäß § 34 (Paragraph vierunddreißig) GmbHG wird die nach dem Gesetz oder gemäß diesem Vertrag erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht nach der Zahl der gültig abgegebenen Stimmen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet. -----

**10.2. Besondere Mehrheitsverhältnisse**-----

Folgende Beschlüsse können von den Gesellschaftern nur mit einer Mehrheit von 80 % (achtzig Prozent) der gültig abgegebenen Stimmen gefasst werden: -----

10.2.1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Änderung des Unternehmensgegenstandes; -----

10.2.2. Beschlüsse über Vereinbarung von Gruppenverträgen und ähnlichen

- Vertragsverhältnissen; -----
- 10.2.3. Zustimmung zur Übertragung, Teilung oder Belastung eines Geschäftsanteiles sowie zur Einräumung einer Unterbeteiligung; -----
- 10.2.4. Aufnahme von (stillen) Gesellschaftern; -----
- 10.2.5. Beschlüsse über Fusionen sowie Maßnahmen nach dem Umgründungssteuergesetz und ähnlichen Normen; -----
- 10.2.6. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bzw. Liquidatoren; -----
- 10.2.7. Erteilung und Widerruf von Prokuren; -----
- 10.2.8. Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft, die Aufgabe (wesentlicher Teile) des Geschäftsbetriebes und Veräußerung des Unternehmens; -----
- 10.2.9. die Bildung einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 9 KStG (Paragraph neun Körperschaftsteuergesetz); -----
- 10.2.10. Abschluss von Verträgen, durch die Dritte Einfluss auf die Geschäftsführung dieser Gesellschaft nehmen können. -----
- 10.3. Einstimmigkeit** der abgegebenen Stimmen erfordern Erhöhungen des Stammkapitals, die nicht von allen Gesellschaftern zur Gänze einbezahlt werden, sowie Beschlüsse hinsichtlich der Verwendung des Bilanzgewinnes und der Deckung allfälliger Verluste. -----
- 10.4. Eigene Angelegenheiten** -----  
Die Gesellschafter sind in ihren eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas Gegenteiliges bestimmen. -----
- 10.5. Das Stimmrecht** richtet sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen. Hierbei gewährt je € 10,- (zehn Euro) einer übernommenen Stammeinlage eine Stimme, jedem Gesellschafter kommt jedoch mindestens eine Stimme zu. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. -----
- 10.6.** Die Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Leistungen oder die Verminderung von im Gesellschaftsvertrag eingeräumten Rechten kann nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters wirksam beschlossen werden (§ 50 Abs 4 (Paragraph fünfzig Absatz vier) GmbHG). -----
- 10.7. Niederschriftenverzeichnis** -----  
Soweit nicht die in der Generalversammlung durchgeführten Beratungen und gefassten Beschlüsse zwingend der notariellen Beurkundung bedürfen, sind sämtliche – auch im Umlaufwege – gefassten Gesellschafterbeschlüsse unverzüglich nach der Beschlussfassung in eine Niederschrift (§ 40 (Paragraph vierzig) GmbHG) aufzunehmen; diese ist geordnet aufzubewahren. Jedem Gesellschafter ist ohne Verzug nach Eintragung in das Niederschriftenverzeichnis eine von den Geschäftsführern unterfertigte Abschrift der gefassten Beschlüsse unter Angabe des Tages ihrer Aufnahme in diese Niederschrift nachweislich zu übermitteln. -----

## **11. Beratender Beirat** -----

- 11.1.** Die Generalversammlung kann durch Beschluss einen beratenden Beirat zur Unterstützung der Geschäftsführung einrichten. -----

11.2. Die Anzahl der Mitglieder des beratenden Beirats wird in dem Beschluss festgelegt, mit welchem die Generalversammlung den beratenden Beirat einrichtet. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat jedenfalls Sitz im beratenden Beirat und führt dessen Vorsitz. -----

11.3. Der Beirat ist nach den Bestimmungen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der Geschäftsordnung für den beratenden Beirat mit sämtlichen standortübergreifenden und/oder strategischen Maßnahmen zu befassen. -----

11.4. Der beratende Beirat ist kein Organ der Gesellschaft. -----  
-----

## 12. Verfügung über die Geschäftsanteile -----

12.1. Die **Geschäftsanteile** bestimmen sich nach der Höhe der von den Gesellschaftern übernommenen Stammeinlagen. Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu. -----

12.2. Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar. Sofern in diesem Vertragspunkt nicht etwas Gegenteiliges vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ---

12.3. Die Teilung von Geschäftsanteilen, ihre gänzliche oder teilweise Abtretung sowie jede sonstige Verfügung über die Geschäftsanteile ist nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig. -----

## 13. Rechnungslegung und Verwendung des Jahresergebnisses -----

### 13.1. Zuständigkeit und Fristen -----

Der Jahresabschluss ist unter Verantwortlichkeit der Geschäftsführung innerhalb der ersten 5 (fünf) Monate eines jeden Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und danach unverzüglich der Generalversammlung zur Genehmigung (Feststellung) vorzulegen. Zu diesem Zweck ist jedem Gesellschafter spätestens 14 (vierzehn) Tage vor der zur Feststellung des Jahresabschlusses bestimmten Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses samt Anhang und – sofern gesetzlich erforderlich – Lagebericht zu übermitteln. -----

13.2. Über die **Verwendung des Jahresgewinnes** entscheidet die Generalversammlung einstimmig nach freiem Ermessen. Die Verteilung eines allenfalls auszuschüttenden Gewinnes erfolgt nach dem Verhältnis der übernommenen Stammeinlagen. Eine von den Beteiligungsverhältnissen abweichende (asymmetrische) Gewinnausschüttung ist zulässig. -----

13.3. Eine **Sachdividendenausschüttung** darf unter der Voraussetzung erfolgen, dass sämtliche Gesellschafter hierzu ihre Zustimmung erteilen. -----

13.4. **Bucheinsicht.** Jeder Gesellschafter kann zwischen dem Erhalt der Abschrift des Jahresabschlusses und der hierüber einberufenen Generalversammlung in die Bücher und Papiere der Gesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten persönlich Einsicht nehmen. -----

13.5. Sollte einem Gesellschafter von der Gesellschaft ungerechtfertigterweise ein Vorteil zugewendet worden sein, besteht in der Höhe einer solchen Zuwendung eine Forderung der Gesellschaft gegen den Gesellschafter. -----  
-----

#### **14. Rechtsbelehrung**-----

14.1. Die Gesellschafter haben die Rechtsbelehrung über Inhalt und rechtliche Konsequenz der Haftungsbestimmungen der §§ 65 – 70, 73 und 74 sowie 82 und 83 (Paragrafen fünfundsechzig bis siebenzig, dreiundsiebenzig und vierundsiebenzig sowie zweiundachtzig und dreiundachtzig) GmbHG zur Kenntnis genommen. -----  
-----

#### **15. Sonstige Bestimmungen**-----

##### **15.1. Gründungskosten**-----

Die mit der Errichtung des Gesellschaftsvertrages sowie der Gründung und Eintragung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben werden bis zum Höchstbetrag von € 7.000,- (siebentausend Euro) von der Gesellschaft übernommen. Mit dieser Beschränkung sind die Gründungskosten als Aufwand in den ersten Jahresabschluss der Gesellschaft einzustellen. -----

##### **15.2. Wettbewerbsverbot**-----

Über die für Geschäftsführer hinausgehende gesetzliche Regelung (§ 24 (Paragraph vierundzwanzig) GmbHG) wurden keine Konkurrenzverbote zulasten der Geschäftsführer vereinbart. -----

##### **15.3. Ausschluss von Treuhandverhältnissen**-----

Die Gesellschafter erklären, dass sie diesen Gesellschaftsvertrag im eigenen Namen und für eigene Rechnung abschließen und die Gesellschafterrechte im eigenen Namen und für eigene Rechnung ausüben. -----

##### **15.4. Verschwiegenheitspflicht**-----

Jedem Gesellschafter ist es untersagt, kaufmännische oder technische Informationen („Geschäftsgeheimnisse“) an Dritte weiterzugeben oder für eigene gesellschaftsfremde Zwecke zu verwenden. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach einem etwaigen Ausscheiden aus der Gesellschaft. -----

##### **15.5. Bekanntmachungen**-----

Alle den Vertragsgegenstand betreffende Vereinbarungen, Mitteilungen und Erklärungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie zwischen diesen untereinander haben jeweils mittels eingeschriebenen Briefes oder in elektronischer Form (Telefax, e-mail, et cetera) an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Adressen oder gegen schriftliche Empfangsbestätigung zu erfolgen. Ist nur ein Gesellschafter vorhanden, so genügt dessen schriftliche Verständigung. -----

##### **15.6. Schriftformerfordernis**-----

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen die Errichtung eines Notariatsaktes erforderlich ist. Die vertraglich vereinbarte Schriftform ist auch durch E-Mail, Telefax oder Computerfax gewahrt. Auf das Schriftformerfordernis kann – soweit dies gesetzlich zulässig ist – nur durch schriftliche Erklärung aller Vertragspartner verzichtet werden. -----

##### **15.7. Vertragsauslegung**-----

Bei Zweifeln über die Auslegung einzelner Vertragsbestimmungen hat die

Auslegung in der Weise zu erfolgen, dass der Bestand des Unternehmens möglichst gewahrt bleibt.-----

**15.8. Anzuwendendes Recht**-----

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden.-----

**15.9. Subsidiaritätsklausel**-----

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder durch rechtswirksame Generalversammlungsbeschlüsse nicht etwas anderes bestimmt ist, werden die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft durch die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften geregelt.-----

**15.10. Urkundenarchiv**-----

Die Gesellschafter sind in Kenntnis, dass dieser Notariatsakt aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats zu archivieren ist.-----

**15.11. Elektronische Datenverarbeitung**-----

Die Gesellschafter erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Vertrag zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verwaltungsverkehrs.-----

**15.12. Vertragsausfertigungen**-----

Von diesem Gesellschaftsvertrag dürfen – jeweils auf Kosten des Verlangenden – Ausfertigungen in beliebiger Anzahl an die Gesellschafter, Geschäftsführer und künftige Liquidatoren sowie an die Gesellschaft selbst übermittelt werden.-----

**15.13. Teilnichtigkeit**-----

Werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nachträglich ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder ungültig, wird dadurch die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmungen sind solche zu vereinbaren, die deren wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommen. Im Falle von Vertragslücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.-----

**15.14. Identitätsfeststellung**-----

Die Identität der Parteien, einschließlich ihres Geburtsdatums, wurde mir durch Vorlage amtlicher Lichtbildausweise im Sinn des § 36b Abs 2 NO (Paragraph sechsunddreißig b Absatz zwei Notariatsordnung) bestätigt.-----

**16. Bevollmächtigung**-----

**16.1.** Die Gesellschafter bevollmächtigen und ermächtigen hiermit Frau Gerlinde Handsteiner, geboren 09.09.1973 (neunten September neunzehnhundertdreiundsiebzig), Notariatsangestellte, Mühlstraße 1, 3340 Waidhofen an der Ybbs, allfällige erforderliche Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages (wie insbesondere des Firmenwortlautes oder des

Unternehmensgegenstandes), soweit sie für die Registrierung der Gesellschaft im Firmenbuch erforderlich sind, in ihrem Namen zu beschließen und mit Rechtswirksamkeit für sie durchzuführen. Die Vollmachtnehmerin ist insoweit ausdrücklich zur Mehrfachvertretung aller Vertragspartner ermächtigt. -----

**16.2.** Die Bevollmächtigte ist ermächtigt, Eingaben einzubringen, Urkunden in jeder Form zu errichten, Zustellungen entgegenzunehmen und überhaupt alles zu veranlassen, was zur raschen Registrierung der Gesellschaft erforderlich ist. Diese Vollmacht erlischt mit der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch. -----  
Dieser von mir aufgenommene Notariatsakt wurde den erschienenen Parteien vorgelesen, von ihnen als ihrem Willen entsprechend genehmigt und sohin von ihnen mit der Bestimmung zur Hinausgabe auch wiederholter Ausfertigungen an die gegenwärtigen und zukünftigen Gesellschafter, an die Gesellschaft selbst sowie an deren Geschäftsführer und zukünftige Liquidatoren vor mir, Notar, unterschrieben. -----

Waidhofen an der Ybbs, am -----

\_\_\_\_\_  
Stadt Waidhofen an der Ybbs

\_\_\_\_\_  
Marktgemeinde Ybbsitz

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Hollenstein an der Ybbs

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Sankt Georgen am Reith

\_\_\_\_\_  
Marktgemeinde Göstling an der Ybbs

\_\_\_\_\_  
Marktgemeinde Lunz am See

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Opponitz

**Magister Martin SONNLEITNER**  
**öffentlicher Notar**  
**Waidhofen an der Ybbs**